Beitragsordnung

IT FOR WORK e. V.

Gültig ab 1. Januar 2026

§ 1 Allgemein

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für erbrachte Leistungen sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

2. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.

3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

Als Jahresbeitrag werden festgesetzt:

Klasse	Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag
M1	Privatpersonen, Einzelunternehmer und Neugründungen innerhalb der ersten zwei Jahre	300,00 €
M2	Unternehmen mit 2 – 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	500,00 €
M3	Unternehmen mit 11 – 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	700,00 €
M4	Unternehmen mit 31 – 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	1.500,00 €
M5	Unternehmen mit 101 – 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	2.100,00 €
M6	Unternehmen mit mehr als 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	3.000,00 €

Klasse	Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag
M10	Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbände, Vereine, Universitäten sowie Hochschulen und Institute	700,00 €

Maßgeblich für die Einordnung in eine Beitragsklasse ist die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Köpfe, einschließlich Geschäftsführung und Auszubildender) zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Stichtagsverschiebungen während des Jahres bleiben für das laufende Beitragsjahr unberücksichtigt; sie werden bei der Beitragsfestsetzung des Folgejahres erfasst.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr für Neumitglieder in Höhe von 50,00 € erhoben (ausgenommen Gründungsmitglieder).

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.

2. Die Zahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat innerhalb des ersten Monats eines Kalenderjahres. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand beschlossen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2025 verabschiedet.

2. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 7. Mai 2018.

3. Die Beitragsordnung ist so lange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Verabschiedet durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2025 (TOP 9); ausgefertigt und unterzeichnet durch den Vorstand zum nachstehenden Datum.

Konstantin Diener
1. Vorsitzender

Benjamin Weiß
Schatzmeister

Darmstadt, ____. Mai 2026